

THEMEN

In eigener Sache

// Verdient geehrt – Bundesverdienstkreuz für Wolfgang Söllner

// REWE Team Challenge 2025:
Gemeinsam stark – auch bei Regen!

Familienrecht

// PAS: Eltern-Kind-Entfremdung

Versicherungsrecht

// Sommerurlaub mit dem Auto –
Was tun bei einem Unfall im
Ausland?

Verkehrsrecht

// Ermittlungsverfahren wegen
Unfallflucht, obwohl man nicht
Unfallverursacher ist?

Kfz-Recht

// Gutgläubiger Erwerb eines
Gebrauchtwagens – Was ist zu
beachten?

Arbeitsrecht

// Zwischen Krankenstand und
Hantelbank: Wann Sport trotz
Krankschreibung zum Problem
wird

Verwaltungsrecht

// Ihr Recht – wenn der Staat ent-
scheidet: Wie das Verwaltungs-
verfahren Bürger schützt

// Rechtsanwalt im Fokus:
Thomas Börger

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Folgen Sie uns auf



NEWSLETTER 05.06.2025

Liebe Leserinnen und Leser,

ein Mandant kommt in der Regel zum Anwalt, um sein Recht durchzusetzen. Auch die Gegenseite nimmt meistens für sich in Anspruch, ebenfalls im Recht zu sein. Deshalb wird nicht ohne Grund ein Rechtsstreit geführt. Im Recht zu sein bedeutet, einen der absoluten Richtigkeit entsprechenden Standpunkt zu vertreten. Ist es aber überhaupt möglich, eine 100%ige Richtigkeit für sich in Anspruch nehmen zu können? Liegt die Wahrheit nicht häufig in der Mitte?

Gelingt es den Parteien mit Hilfe ihrer Anwälte, eine ausgewogene Lösung zu finden, ist beiden Seiten in aller Regel besser gedient. Deshalb bemühen sich gerade Familienrechtler verstärkt darum, gemeinsam mit ihren Mandanten eine Lösung zu finden, die alle zufriedenstellt. Dies gilt insbesondere für Kindschaftssachen.

Ein besonders sensibles Thema ist dabei die Eltern-Kind-Entfremdung (PAS). Wie komplex und emotional aufgeladen solche Fälle sein können – und welche juristischen wie menschlichen Herausforderungen sich dabei stellen – beleuchten wir in unserem aktuellen Beitrag.

Zugleich möchten wir in diesem Newsletter auf eine ganz **besondere Ehrung** hinweisen: Unser langjähriger Kollege und Gründungspartner Wolfgang Söllner wurde mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet. Diese Anerkennung seines jahrzehntelangen Engagements ist ein Anlass zur Freude und Ausdruck großer Wertschätzung. Sie erinnert uns daran, wie wichtig es ist, über den beruflichen Alltag hinaus Verantwortung zu übernehmen.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Sommerzeit. //

Viele Grüße
Thomas Börger



Rechtsanwalt
THOMAS BÖRGER

Fachanwalt für
Familienrecht
Fachanwalt für
Arbeitsrecht

0351 80718-10
info@dresdner-fachanwaelte.de

// Verdient geehrt – Bundesverdienstkreuz für Wolfgang Söllner



AUSGEZEICHNETES ENGAGEMENT

Wolfgang Söllner erhält das Bundesverdienstkreuz

Bild: Pawel Sosnowski

Es ist die höchste Auszeichnung, die die Bundesrepublik für gesellschaftliches Engagement vergibt: Rechtsanwalt Wolfgang Söllner ist mit dem Bundesverdienstkreuz geehrt worden. Die feierliche Übergabe des Verdienstordens erfolgte vergangene Woche durch Ministerpräsident Michael Kretschmer im Auftrag des Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier.

Gewürdigt wurde damit sein außergewöhnliches ehrenamtliches Engagement für den Sport und das gesellschaftliche Miteinander über fast drei Jahrzehnte. Als Präsident des Dresdner Sportclubs 1898 war er von 2013 bis 2022 tätig, zudem führte er den Sächsischen Sportverband Volleyball (SSVB) von 2010 bis 2024. Zwischen 2019 und 2022 engagierte er sich außerdem als Vizepräsident des Deutschen Volleyball-Verbandes.

Trotz seiner verantwortungsvollen beruflichen Tätigkeit war es ihm stets ein Herzensanliegen, sich in führender Funktion für die Allgemeinheit einzusetzen – insbesondere für den Volleyballsport. Unsere Gesellschaft lebt von Menschen wie Wolfgang Söllner, die sich mit Tatkraft und Haltung für Sport, Kultur, Soziales und Politik engagieren. Ihnen gebühren unser besonderer Dank und unsere Anerkennung.

Wir freuen uns sehr, dass unserem geschätzten Kollegen und Freund diese Auszeichnung entgegengebracht wurde und gratulieren von Herzen zu dieser besonderen Würdigung! //



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

// REWE Team Challenge 2025: Gemeinsam stark – auch bei Regen!



REWE Team Challenge 2025 Teamspirit, der keine Wetterlage kennt

Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Am 28. Mai hieß es wieder: Laufschuhe schnüren, Startnummer anheften und Teamgeist zeigen!

Bei der REWE Team Challenge 2025 gingen über 30.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Start – darunter auch wir mit drei Teams und zwölf hochmotivierten Läuferinnen und Läufern.

Der diesjährige Firmenlauf hatte es in sich: Ein kräftiger Wolkenbruch sorgte für erschwerte Bedingungen und ging direkt in die Geschichte des Events ein. Doch unsere Teams ließen sich davon nicht beirren – alle haben es ins Ziel geschafft!

Besonders gefreut haben wir uns über den Einsatz unserer Auszubildenden, die mit Begeisterung und sportlichem Ehrgeiz dabei waren. Auch unsere Erstläuferinnen und Erstläufer verdienen ein großes Lob – sie haben die Herausforderung mit Bravour gemeistert.

Was bleibt? Nasse Shirts, viele strahlende Gesichter und ein Lauf-Erlebnis, das wir so schnell nicht vergessen werden. //

// PAS: Eltern-Kind-Entfremdung



Bild: cottonbro studio von Pexels

Wenn Kinder den Kontakt zu einem Elternteil komplett verweigern, stehen Gerichte, Gutachter und Familien häufig vor einem Dilemma. Die Gründe für eine solche Ablehnung sind vielfältig – nicht selten spielt eine Beeinflussung durch den betreuenden Elternteil eine Rolle. In diesen Fällen ist von einer Eltern-Kind-Entfremdung (auch als PAS – Parental Alienation Syndrome – bezeichnet) die Rede. Doch das Syndrom ist wissenschaftlich umstritten und die juristischen Konsequenzen sind hochkomplex.

Das familiengerichtliche Dilemma: Pest oder Cholera?

Der vom Umgang ausgeschlossene Elternteil macht irgendwann nachvollziehbar geltend, das Kind solle doch bitte zu ihm wechseln, damit wieder ein Kontakt zu ihm stattfindet. Dem bislang

betreuenden Elternteil würde dann von ihm, anders als umgekehrt, Umgang gewährt.

Diese Lösung scheint logisch zu sein. Es würde aber nicht berücksichtigt, dass das Kind zu seinem „bösen“ Elternteil wechseln soll, das es komplett ablehnt. Dies wäre für das Kind eine extreme psychische Belastung. Deshalb wird in solchen Fällen bisweilen vertreten, das Kind vorübergehend fremd unterzubringen, um es zunächst aus dem Umfeld des betreuenden Elternteils zu nehmen, um dann einen Umgang mit beiden Elternteilen durchzuführen, um schließlich einen Wechsel zum bislang nicht betreuenden Elternteil schrittweise zu ermöglichen.

Aber auch diese Lösung ist für das Kind höchst problematisch. Wird es doch von seiner „geliebten“ Hauptbezugsperson, zu der es möglicherweise sogar eine symbiotische Beziehung hat, getrennt. Das wäre für das Kind schwer zu begreifen und gleichfalls eine massive psychische Belastung. Im Ergebnis steckt man in einem Dilemma und hat eigentlich „nur die Wahl zwischen Pest und Cholera“.

Der Fall vor dem OLG Frankfurt

Die Eltern dreier Kinder im Alter von zwölf, zehn und sieben Jahren hatten nach der Trennung regelmäßig massiv eskalierende Konflikte. Die Kinder lebten bei ihrer Mutter. Ein Umgang mit dem Vater ließ sich nicht etablieren, woraufhin der Vater im erstinstanzlichen Verfahren schließlich einen Sorgerechtsantrag stellte. In einem lösungsorientierten Sachverständigengutachten wurde eine temporäre Fremdunterbringung der Kinder thematisiert. Das Familiengericht entzog den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht und brachte die Kinder in einer Wochengruppe unter.

Die Wochenenden verbrachten die Kinder im Wechsel bei ihren Eltern.

Das Oberlandesgericht (OLG) hob diese Entscheidung auf. Die Entscheidung sei unverhältnismäßig gewesen. Im Rahmen einer differenzierten Aufklärung und Gefahrenabwägung sei der zum Zwecke der Fremdunterbringung beschlossene Sorgerechtsentzug nicht das für die Kinder einzig gebotene und verhältnismäßige Mittel gewesen, um ihre Gesamtsituation zu verbessern. In einer Gesamtschau sei zwar zu berücksichtigen, dass die Kinder durch den hoch konflikthaften Umgangsstreit ihrer Eltern beeinträchtigt werden. Schwerwiegender seien aber die für die Kinder mit der Herausnahme aus dem Haushalt der Mutter offensichtlich verbundenen Entwicklungsrisiken (Beschluss vom 29.01.2025, Az.: 1 UF 186/24).

Zwischen Kontaktwunsch und Kindeswohl

Beide Entscheidungen können kontrovers diskutiert werden. Ist es besser, dass die Kinder eine Zeitlang in einer Wohngruppe leben und anschließend beide Elternteile wieder regelmäßig sehen können? Oder soll dies den Kindern mit der Konsequenz erspart bleiben, dass sie ihren Vater nicht mehr sehen?

So oder so haben und werden die Kinder massiven Schaden nehmen, was sie vermutlich ihr ganzes Leben begleiten wird. Ursächlich dafür sind die Eltern – und nur die Eltern. //

[Detailinformationen: RA Thomas Börger, Fachanwalt für Familienrecht, Telefon 0351 80718-10, info@dresdner-fachanwaelte.de]

// Sommerurlaub mit dem Auto – Was tun bei einem Unfall im Ausland?



Bild: RossHelen auf Canva

1. Unfallaufnahme im Ausland – Was tun, wenn keine Polizei kommt?

Bei Blebschäden ohne Personenschaden kommt im Ausland des Öfteren keine Polizei, auch wenn man nach ihr ruft, wie es vielfach empfohlen wird. Zur Sicherung eigener Ansprüche gilt wie immer: Möglichst Fahrzeugendstellungen fotografisch so dokumentieren (=Beweissicherung), dass man diese später auch noch nachstellen könnte, was heutzutage mit dem Smartphone innerhalb kürzester Zeit möglich ist. So lange sollte man das Hupen des nachfolgenden Verkehrs auch ertragen. Die Warnweste aber bitte direkt mit dem Aussteigen anziehen. Im Übrigen Unfallstelle absichern oder wieder freimachen.

Der Datenaustausch mit dem Unfallgegner oder die Erfassung von Zeugen kann dann immer noch erfolgen, wobei man insbesondere in Erfahrung bringen sollte, wer fuhr und bei welchem Versicherer das andere Fahrzeug „versichert“ ist.

2. Wer haftet? – Die Schuldfrage richtet sich nach ausländischem Recht

Die Schuldfrage, also wer den Unfall letztlich verursacht hat und wer haftet, weil bestimmte Verhaltensregeln nicht beachtet wurden, bestimmt sich nach dem (materiellen) Recht des Staates, in welchem der Unfall stattgefunden hat, also nach dem ausländischem Recht des Unfallortes.

Entsprechendes gilt dann auch für die einzelnen Schadenspositionen und die Höhe des Schadenersatzes, die neben dem entstandenen Fahrzeugschaden beim Unfallgegner geltend gemacht werden können, denn nicht immer können z. B. Gutachterkosten, Nutzungsausfallentschädigung, Mietwagenkosten oder die Kosten für einen Rechtsanwalt – wie in Deutschland – mit Erfolg beansprucht werden. Es gibt teilweise deutliche Unterschiede, über die man sich im Vorfeld aber keine Gedanken machen sollte, denn man kann daran nichts ändern. Bescheid zu wissen, wirkt aber beruhigend.

3. Der Regulierungsbeauftragte – Ansprechpartner für EU-Auslandsunfälle

Ereignet sich der Unfall mit einem im EU-Ausland versicherten Fahrzeug hat man es, was kaum überrascht, meist auch mit einem ausländischen Versicherer zu tun. Jeder ausländische Versicherer, der in der EU Versicherungsprodukte verkauft, ist zugleich verpflichtet, einen sog. Regulierungsbeauftragten in Deutschland zu benennen, der dann für den ausländischen Versicherer als Regulierungsbeauftragter (Ansprechpartner) auftritt. Man kann also in deutscher Sprache mit dem ausländischen Versicherer über den Regulierungsbeauftragten (was in der Regel ein deutscher Versicherer ist) kommunizieren.

Welcher deutsche Versicherer Regulierungsbeauftragter für den betreffenden ausländischen

Versicherer ist, kann jedermann über den **Zentralruf der Autoversicherer telefonisch 0800 25 02 600** oder online erfragen und dann auch direkt Kontakt zu diesem aufnehmen. Kennzeichen, Unfalldatum und Versicherer hat man ja beim Datenaustausch – hoffentlich – notiert.

4. Auslandsschutz – Sinnvoller Zusatz bei Reisen außerhalb der EU?

Wer in Ländern unterwegs ist, in denen die Erstattungssummen deutlich niedriger sein können (Serbien, Montenegro oder Albanien) kann sich bei seinem eigenen Versicherer den sogenannten „Auslandsschutz“ einkaufen.

Aber Vorsicht: Diese Zusatzleistungen greifen nur, wenn der Unfall vom Gegner verursacht wurde, man selbst also unverschuldet einen Unfall erlitten hat. Diese Frage ist aber – bei ausländischem Recht – nicht immer so klar erkennbar. Wenn er unverschuldet war, leistet die Zusatzversicherung dann aber so, als wäre der Unfall in Deutschland passiert.

Ohne „Auslandsschutz“ wäre zumindest der eigene Fahrzeugschaden – unverschuldet oder nicht, sofern der Unfall zumindest nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde – aber immer auch dann „abgedeckt“, wenn für das eigene Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung besteht und diese dann in Anspruch genommen werden kann.

Ob der Kaskoschutz auch im Land des Unfalls gilt, kann für alle EU-Staaten und auch zahlreiche Nicht-EU-Mitglieder in Europa bejaht werden und mit einem zusätzlichen Blick in die (eigenen) Versicherungsbedingungen ebenso leicht selbst überprüft werden.

5. Streitfall vor Gericht – Auch der Klageweg ist in Deutschland möglich

Kommt man außergerichtlich auch über den Regulierungsbeauftragten nicht zu einer zufrieden-

stellenden Regulierung des entstandenen Unfallschadens stellt sich die Frage nach einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Auch insoweit ist geklärt, dass der ausländische Versicherer, der verklagt werden müsste (Achtung: nicht den Regulierungsbeauftragten verklagen!) vor einem deutschen Gericht in Anspruch genommen werden kann, und zwar vor dem zuständigen Amts- oder Landgericht, welches für den allgemeinen Wohnsitz des unfallgeschädigten Klägers zuständig ist.

Verklagt werden kann – in Deutschland – aber immer nur der ausländische Versicherer, nicht dagegen der (ausländische) Fahrer oder Halter, sofern diese ihren Wohnort im Ausland haben.

Der deutsche Unfallgegner, mit Wohnsitz in Deutschland, kann natürlich verklagt werden, hat aber meist einen anderen Gerichtsstand als man selbst. Aber, auch der Unfall mit einem Inländer im Ausland wird grundsätzlich nach dem Recht des Unfallortes, also nach ausländischem Recht von einem deutschen Gericht entschieden – theoretisch, denn meist ist das ausländische Recht dem deutschen Richter gänzlich unbekannt, weshalb vielfach „unsauber“ agiert wird. Der Richter hat aber die Pflicht zur Ermittlung des ausländischen Rechts. Wie er seiner Verpflichtung nachkommt, steht in seinem Ermessen.

Übrigens: Auch der eigene Anwalt, der eine Klageerhebung empfohlen hat, hat das ausländische Recht zu kennen, denn bei einer Falschberatung seines Mandanten haftet er – wie immer. //

[Detailinformationen: RA Ralf Bärsch, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Schadens- und Versicherungsrecht, Telefon 0351 80718-50, info@dresdner-fachanwaelte.de]

// Ermittlungsverfahren wegen Unfallflucht, obwohl man nicht Unfallverursacher ist?



Bild: pixelshot auf Canva

Immer wieder erreichen uns Fragen zu § 142 StGB, dem „unerlaubten Entfernen von der Unfallstelle“. Besonders überraschend ist dabei für viele: Es reicht, *Beteiligter* eines Verkehrsunfalls zu sein – eine Verursachung ist nicht erforderlich. Wer sich nach einem Unfall vom Ort des Geschehens entfernt, ohne die nötigen Feststellungen zu ermöglichen, macht sich strafbar.

Um das im Mandantengespräch zu verdeutlichen, beschreibe ich gern einen (überzeichneten) Fall: Ein stark alkoholisierter Fahrer schießt ohne Sicht aus einer Grundstücksausfahrt – es kommt zum Unfall. Der andere Beteiligte befindet sich vorschriftsmäßig auf der Vorfahrtstraße, entfernt sich aber vom Unfallort, weil er keine Chance mehr sieht, den Unfallgegner zu erreichen. Obwohl er den Unfall nicht verursacht hat, droht eine Strafverfolgung wegen Unfallflucht. Und: Solche Fälle sind gar nicht so weit hergeholt, wie zwei aktuelle Beispiele zeigen.

Fall 1: Der Bus fährt weiter – der Mandant auch

Der Mandant stand an einer roten Ampel in der Linksabbiegerspur, als ein Gelenkbus beim Ab-

biegen mit dem Heck gegen seinen Wagen stieß. Der Schaden war deutlich spürbar und sichtbar. Der Busfahrer aber bemerkte nichts, fuhr weiter – und ein aufmerksamer Passant informierte ihn erst an der nächsten Haltestelle. Als Bus und Zeuge zur Unfallstelle zurückkehrten, war der beschädigte Pkw samt Fahrer verschwunden.

Später stellte sich heraus: Der Mandant war verunsichert und überfordert, hatte den Bus für uneinholbar gehalten und fuhr nach Hause. Dort wurde er später von der Polizei aufgesucht. Es folgte ein Strafverfahren wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort.

Auch wenn das Verfahren nach anwaltlicher Unterstützung eingestellt wurde, geschah dies nur wegen „geringen Verschuldens“. Ein vollständiger Freispruch war das nicht – zivilrechtliche Komplikationen sind dadurch weiterhin möglich.

Fall 2: Gesundheitliche Beeinträchtigung nach Auffahrunfall

Ein anderer Mandant wurde bei stockendem Verkehr von einem LKW heftig von hinten gerammt. Er erlitt ein Schleudertrauma und war so benommen, dass er sich später an den Unfall nicht mehr erinnern konnte. Ohne auszusteigen oder Hilfe zu rufen, fuhr er die wenigen hundert Meter nach Hause. Dort wurde er von einem Nachbarn bemerkt, der den Rettungsdienst rief. Polizei und Sanitäter trafen gleichzeitig ein.

Auch hier leitete die Staatsanwaltschaft ein Verfahren wegen Unfallflucht ein. Doch in diesem Fall konnte überzeugend dargelegt werden, dass der Mandant aufgrund seiner Verletzungen nicht in der Lage war, die Situation richtig einzuschätzen oder zu handeln.

Das Verfahren wurde schließlich eingestellt – in diesem Fall nach einer Vorschrift, die rechtlich einem Freispruch gleichkommt.

Unser Rat:

Wer sich nach einem Unfall unsicher ist, wie er sich verhalten soll, sollte besser *vorher* die Polizei verständigen. Schon ein Anruf kann helfen, Missverständnisse und Strafverfahren zu vermeiden. //

[Detailinformationen: RA Klaus Kucklick, Fachanwalt für Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt, Telefon 0351 80718-70, info@dresdner-fachanwaelte.de]

// Gutgläubiger Erwerb eines Gebrauchtwagens – Was ist zu beachten?



Bild: dima_sidelnikov auf Canva

Der Kauf eines gebrauchten Fahrzeugs bringt nicht nur Chancen, sondern auch rechtliche Risiken mit sich. Besonders heikel wird es, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der Verkäufer gar nicht der wahre Eigentümer des Wagens war. In solchen Fällen stellt sich für den gutgläubigen Käufer die entscheidende Frage: Kann ich dennoch Eigentum an dem Fahrzeug erwerben – und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Die Grundregel: Eigentumserwerb

Grundsätzlich wird das Eigentum an einem Fahrzeug durch Übergabe und Einigung („Übereignung“) übertragen. Steht der Veräußerer jedoch nicht im Eigentum des Fahrzeugs, kann der Erwerber trotzdem gutgläubig Eigentum erwerben, sofern er zum Zeitpunkt der Übergabe nicht

wusste und nicht aufgrund grober Fahrlässigkeit hätte wissen müssen, dass der Veräußerer nicht Eigentümer ist. Hierfür muss sich der Käufer vor Vertragsschluss zumindest die Zulassungsbescheinigung Teil II im Original zeigen lassen, um sich zu vergewissern, dass der Verkäufer über das Fahrzeug verfügen darf.

Gutgläubiger Erwerb an unterschlagenen Gebrauchtwagen

Ein Fall, der uns immer häufiger begegnet, betrifft unterschlagene Fahrzeuge. Darunter versteht man Fahrzeuge, die vom Eigentümer freiwillig aus der Hand gegeben wurden – beispielsweise durch eine Leihe, Miete oder Probefahrt – und die der Besizende dann unrechtmäßig behält oder verkauft.

Ein gutgläubiger Erwerb ist ausgeschlossen, wenn die Sache dem Eigentümer abhandengekommen ist, also ohne oder gegen seinen Willen den Besitz wechselt. Beim Fall der Unterschlagung jedoch hat der Eigentümer den unmittelbaren Besitz zunächst freiwillig übertragen. Der Besitzverlust erfolgte also mit dessen Willen. Dass der Besitz später unrechtmäßig ausgeübt wird – etwa durch Verkauf an Dritte – ändert daran nichts.

Beispiel:

Ein Autovermieter überlässt ein Fahrzeug an einen Kunden. Dieser bringt es nach Ablauf der Mietzeit nicht zurück, sondern verkauft es weiter. Hier wurde dem Eigentümer der Besitz ursprünglich freiwillig überlassen, daher ist das Fahrzeug nicht „abhandengekommen“ i. S. d. § 935 BGB.

Ein gutgläubiger Erwerb durch den Käufer wäre hier also grundsätzlich möglich, wenn er beim Erwerb gutgläubig war. Das birgt für Autovermieter und Autohäuser ein enormes Risiko, denn im Rahmen einer Kaskoversicherung ist die Unterschlagung in der Regel nicht versichert. Im o. g. Beispiel agieren die Täter mit hoher krimineller Energie. Bevor sie das Fahrzeug anmieten, stehen sie in einer Zulassungsbehörde originale Zulassungspapiere (blanko) und drucken hierauf ihre gefälschten Daten. Für den Kaufinteressenten ist in der Regel nicht erkennbar, dass es sich um eine Fälschung handelt. Er kann also grundsätzlich gutgläubig Eigentum erwerben. Für Autovermieter bzw. Autohäuser droht Totalverlust.

Fazit

Gerade im Gebrauchtwagenhandel sollte besondere Sorgfalt gelten. Der Käufer muss die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) vorgelegt bekommen und prüfen, ob die Papiere mit dem Fahrzeug übereinstimmen. Fehlt dieses Do-

kument oder gibt es erkennbare Unstimmigkeiten (etwa bei der Fahrgestellnummer oder den Eintragungen), liegt grobe Fahrlässigkeit nahe – und der gutgläubige Erwerb scheitert.

Der gutgläubige Erwerb eines Gebrauchtwagens ist also rechtlich möglich, unterliegt jedoch strengen Voraussetzungen. Insbesondere bei unterschlagenen Fahrzeugen gilt: Sie sind nicht „abhandengekommen“, sodass ein gutgläubiger Erwerb durch einen Käufer unter bestimmten Bedingungen möglich bleibt. Um rechtliche Probleme zu vermeiden, sollten Käufer jedoch stets sorgfältig prüfen, ob der Verkäufer tatsächlich verfügungsbefugt ist und ob alle erforderlichen Fahrzeugpapiere vollständig und stimmig sind. //

[Detailinformationen: RA Lukas Kucklick, Fachanwalt für IT-Recht, Tätigkeitsschwerpunkt Kfz-Recht, Telefon 0351 80718-21, info@dresdner-fachanwaelte.de]

// Zwischen Krankenstand und Hantelbank: Wann Sport trotz Krankschreibung zum Problem wird



ARBEITSRECHT

Sport trotz Krankschreibung?

Bild: Canva

Fitnessstudio-Besuche während der Arbeitsunfähigkeit: Was ein aktuelles Urteil für Beschäftigte bedeutet

Krankgeschrieben, aber trotzdem sportlich im Fitnessstudio aktiv? Was für viele nach einem sinnvollen Ausgleich klingt, birgt arbeitsrechtliche Risiken. Ein Urteil des Arbeitsgerichtes Siegburg macht deutlich: Unter bestimmten Umständen kann Sport während der Krankschreibung sogar zur fristlosen Kündigung führen (Arbeitsgericht Siegburg, Urteil vom 17.03.2022, Az.: 5 Ca 1849/21).

Der konkrete Fall

Ein Auszubildender zum Sport- und Gesundheits-trainer hatte sich für den Tag einer wichtigen Nachholprüfung krankschreiben lassen. Noch

am selben Tag absolvierte er ein intensives Krafttraining – ausgerechnet im Fitnessstudio seines Arbeitgebers. Als dieser davon erfuhr, folgte die fristlose Kündigung. Das Gericht bestätigte die Entscheidung: Das Verhalten des Auszubildenden sei eine erhebliche Pflichtverletzung und ein gezielter Versuch, sich vor der Prüfung zu drücken. Das Vertrauensverhältnis zum Arbeitgeber war damit nachhaltig zerstört.

Wann ist Sport trotz Krankschreibung erlaubt?

Nicht jeder Besuch im Fitnessstudio während einer Krankschreibung ist automatisch ein Kündigungsgrund. Entscheidend ist stets der Einzelfall. Genesungsfördernde, leichte sportliche Aktivitäten auf Anraten des Arztes können im Einzelfall gar sinnvoll sein – vorausgesetzt, sie stehen nicht im Widerspruch zur attestierten Erkrankung und sind nicht genesungswidrig. Hier ist aber Vorsicht geboten und eine solche Aktivität sollte nur mit

ausdrücklicher Genehmigung des behandelnden Arztes erfolgen. Arbeitgeber müssen im Streitfall konkrete Hinweise auf eine Täuschung liefern.

Was Beschäftigte beachten sollten

Bei Unsicherheiten immer Rücksprache mit dem behandelnden Arzt halten. Die Krankschreibung ist kein Freifahrtschein für beliebige Freizeitbeschäftigungen, sondern dient der Genesung.

Wer diese Grundsätze missachtet, riskiert nicht nur die eigene Gesundheit, sondern auch arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, info@dresdner-fachanwaelte.de]

// Ihr Recht – wenn der Staat entscheidet: Wie das Verwaltungsverfahren Bürger schützt



Bild: alexsl auf Canva

Wer sich gegen eine Entscheidung vom Amt zur Wehr setzen will, braucht keine Willkür zu befürchten – aber Durchblick im Verwaltungsverfahren. Im Beitrag wird erklärt, wie der Rechtsstaat seine Spielregeln setzt.

Was ist Verwaltungsrecht überhaupt?

Jeder hat schon einmal mit einer Behörde oder dem Staat in eigener Sache zu tun gehabt und sich vielleicht als „Spielball“ der Behörde empfunden. Wenn der Staat gegenüber dem Bürger tätig wird, dann wird das in der Regel mit dem Begriff des Verwaltungsrechtes überschrieben. Abbau der Verwaltung ist in aller Munde und gegenwärtig die Überschrift der politischen Ziele. Ich denke, es ist ganz gut sich zu orientieren, bevor die Diskussion eröffnet wird. Dafür bedarf es eines Überblicks zum gesetzlich vorgegebenen und

normierten behördlichen Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz des Bürgers.

Das Verwaltungsverfahren: Herzstück der Behörde

Das Verwaltungsverfahren bildet das Herzstück der modernen öffentlichen Verwaltung. Es sorgt dafür, dass behördliche Entscheidungen nicht nur effizient, sondern auch rechtssicher getroffen werden. In Deutschland regelt das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) diese Prozesse und stellt sicher, dass Bürger in Verwaltungsangelegenheiten fair behandelt werden. Gleichzeitig gewährt die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) den Betroffenen die Möglichkeit, gegen behördliche Entscheidungen vorzugehen. Damit bildet das Verwaltungsrecht eine essenzielle Schnittstelle zwischen Staat und Bürger.

Wie läuft ein Verwaltungsverfahren ab?

Das Verwaltungsverfahren dient der Vorbereitung und dem Erlass von Verwaltungsakten. Es folgt klaren gesetzlichen Vorgaben, die eine rechtsstaatliche und transparente Entscheidungsfindung gewährleisten.

Zu den grundlegenden Prinzipien des Verwaltungsverfahrens gehören:

- **Gesetzmäßigkeit der Verwaltung:** Verwaltungsakte müssen sich im Rahmen der bestehenden Gesetze bewegen.
- **Verhältnismäßigkeit:** Maßnahmen dürfen nicht über das notwendige Maß hinausgehen.
- **Recht auf Anhörung:** Bürger haben das Recht, ihre Sichtweise darzustellen, bevor belastende Entscheidungen getroffen werden.

Ein Verwaltungsverfahren kann durch einen Antrag oder von Amts wegen eingeleitet werden. Es folgt typischerweise diesen Schritten:

1. **Antragstellung:** Der Bürger beantragt eine Genehmigung oder eine behördliche Leistung.

2. **Ermittlungsverfahren:** Die Behörde prüft die Voraussetzungen und holt ggf. Stellungnahmen ein.
3. **Entscheidung durch Verwaltungsakt:** Die Behörde erlässt eine Entscheidung, die den Antragsteller begünstigen oder belasten kann.

Die Entscheidung der Behörde ist in der Regel ein Verwaltungsakt, der entweder begünstigend (z. B. Erteilung einer Baugenehmigung) oder belastend (z. B. ein Steuerbescheid) sein kann. Falls keine Rechtsmittel eingelegt werden, erlangt der Verwaltungsakt Bestandskraft und ist nicht mehr anfechtbar. Eine (nachträgliche) Rücknahme oder ein Widerruf sind nur unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen möglich.

Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte: So wehren Sie sich

Jeder Bürger kann sich gegen die ihn gerichteten Verwaltungsakte wehren, indem er außergerichtliche oder gerichtliche Rechtsmittel nutzt. Das wichtigste außergerichtliche Rechtsmittel ist das **Widerspruchsverfahren**. Dieses ermöglicht es, eine behördliche Entscheidung überprüfen zu lassen, ohne sofort den Klageweg zu beschreiten. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, kann der Bürger den Gang vor das Verwaltungsgericht wählen, in dem er dort gegen die Entscheidung(en) der Behörde Klage einreicht.

Die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gewährt unterschiedliche Klagearten:

- **Anfechtungsklage (§ 42 VwGO):** Wird gegen belastende Verwaltungsakte erhoben.
- **Verpflichtungsklage (§ 42 VwGO):** Falls eine Behörde eine beantragte Leistung verweigert.
- **Feststellungsklage (§ 43 VwGO):** Dient der Klärung einer bestehenden Rechtslage.
- **Normenkontrollklage (§ 47 VwGO):** Richtet sich gegen rechtswidrige Rechtsvorschriften wie Verordnungen oder Satzungen.

In besonders dringenden Fällen kann der Bürger einen Antrag auf einstweilige Anordnung (§ 123 VwGO) oder einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz (§ 80 VwGO) stellen, um Rechtsnachteile zu vermeiden, bis eine gerichtliche Entscheidung ergeht.

Instanzenzug: Der Weg durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit gliedert sich in drei Instanzen:

1. **Verwaltungsgerichte** auf Landesebene als erste Instanz.
2. **Oberverwaltungsgerichte** (bzw. Verwaltungsgerichtshöfe) als Berufungsinstanz.
3. **Bundesverwaltungsgericht** als höchste Instanz, das letztinstanzliche Entscheidungen trifft.

Das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsgerichtsbarkeit sind essenzielle Instrumente des Rechtsstaates. Sie gewährleisten, dass behördliche Entscheidungen nicht nur auf gesetzlicher Grundlage beruhen, sondern auch einer Kontrolle durch unabhängige Gerichte unterliegen. Durch die verschiedenen Rechtsbehelfe und Klagearten wird sichergestellt, dass Bürger ihre Rechte gegenüber der Verwaltung, also gegen den Staat wahren können. Ein effizientes und rechtssicheres Verwaltungsverfahren trägt maßgeblich zur Vertrauensbildung zwischen Staat und Gesellschaft bei – so merkwürdig, wie das heutzutage klingt und trotz der schlechten Erfahrungen im Einzelfall.

Warum will man mit der Verwaltungsbehörde lieber nichts zu tun haben?

Das Verwaltungsverfahren und der gesetzlich geregelte Rechtsschutz sind meines Erachtens nicht das Problem unserer Zeit. Es scheinen vordergründig die personelle Unterbesetzung (Haushaltungssituation) und fehlende Verantwortungs

übernahme der im Verwaltungsverfahren eingebundenen Entscheidungsträger eine Rolle bei der Herstellung des effektiven Verwaltungshandelns zu sein. Sicherlich spielt oft die Vielzahl der zu prüfenden gesetzlichen Normen eine Rolle und das unterschiedliche Grundverständnis des (zeitlich nachvollziehbar und zügig) zu erreichenden Ziels des Verwaltungshandelns.

Fazit: Die Regeln stimmen

Ich denke, dass die Spielregeln völlig in Ordnung sind, egal, wie viele zu beachten sind, denn sie haben grundsätzlich ihren Sinn. Aber es kommt wie immer auf die Anzahl der Spieler und die Qualität der Schiedsrichter an, um gut zu spielen. //

[Detailinformationen: Rechtsanwalt & Wirtschaftsmediator Jörg Vollard, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Fachanwalt für Vergaberecht, Telefon 0351 80718-20, info@dresdner-fachanwaelte.de]

**RECHT
IN
SACHSEN***

Podcast-Folgen

ARBEITSRECHT mit RA Carsten Fleischer

STRAFRECHT mit RA Carsten Brunzel

VERKEHRSRECHT mit RA Klaus Kucklick

Jetzt reinhören  Überall, wo es Podcasts gibt.

// Rechtsanwalt im Fokus: Thomas Börger

Rechtsanwalt Thomas Börger ist langjähriger Experte im Familienrecht. Seit 2013 wurde er jährlich in der FOCUS-Liste als TOP-Anwalt im Familienrecht in Dresden ausgezeichnet. Er berät und vertritt seine Mandanten umfassend bei Scheidungen und damit zusammenhängenden Folgeangelegenheiten wie Vermögensauseinandersetzungen, Zugewinnausgleich und Unterhalt, aber auch bei Fragen zum Umgangs- und Sorgerecht.

Thomas Börger engagiert sich ehrenamtlich für an Mukoviszidose erkrankte Menschen. Er war bis vor Kurzem über viele Jahre ehrenamtlich im Kindersport tätig. //

Link:

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/thomas-boerger-fachanwalt-familienrecht-und-arbeitsrecht/>

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren

@ NEWSLETTER